An die Richterin und die Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts z. Hd. des Vorsitzenden Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz

7500 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Prof. Mahrenholz,

aus Sorge darüber, daß das Bundesverfassungsgericht die vom Gesetzgeber verabschiedete neue Regelung zum § 218 nicht als verfassungskonform bestätigen könnte, bitte ich Sie, folgendes zu bedenken:

- \* Eine Ablehnung der von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragenen Reform wird mein Vertrauen und das vieler anderer Frauen in den Rechsstaat tief erschüttern. Was Sie als Rechtsauslegung behandeln, entstammt nicht einer Sorge der Kläger um rechtliche Grundsatzfragen. Sie wollen mithilfe eines Richterspruchs eine politische Entscheidung gegen Frauen untermauern.
- \* Die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen in dieser existentiellen Situation bedeutet eine "Sonderpflicht" und kommt einem Gebärzwang gleich. In einer derartigen Forderung nach Fremdbestimmung über Individuen manifestiert sich ein entstelltes Demokratieverständnis. Wenn in einem solchen Maße Frauen die Unmündigkeit unterstellt wird, bitte ich Sie zu bedenken, ob nicht gerade das unvereinbar mit einer demokratischen Verfassung ist.
- \* Erst recht für die Frauen in den neuen Bundesländern wäre eine Blockierung der Reform ein gravierender Rückschritt, der ihre Rechtsverhältnisse und Lebensbedingungen noch mehr verschlechtern würde.
- \* Jede Frau muß das Recht haben, sich frei für oder gegen ein Kind zu entscheiden.
  Es gibt viele Frauen, die am Rande des Existenzminimums leben. Gerade diese
  würden mit jeder weiteren Reglementierung durch öffentliche Hand noch stärker an den Rand gedrängt.
  Der individuelle Kampf jeder Frau, sich die Möglichkeit einer Entscheidung gegen eine Schwangerschaft offenzuhalten, kostet umso mehr Zeit und Energie, je höher der psychische Druck ist, der gegen diese Entscheidung aufgebaut wird.

Dieser Kampf einer einzelnen Frau um die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs verhindert eine freie Entscheidung für ein Kind.

Ihr Richterspruch ist umso problematischer, je mehr er die Notlagen, das Handeln und das Rechtsbewußtsein von Frauen mißachtet.

Mit freundlichen Grüßen